

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkvertrags- und Dienstleistungen der justSelling GmbH, Nordring 6, 47495 Rheinberg, Deutschland

## I. Geltungsbereich

1. Diese Vertragsbedingungen liegen allen Werk- und Dienstleistungsverträge zugrunde, die im Zusammenhang mit Leistungen der justSelling GmbH (nachfolgend „AN“ genannt) abgeschlossen werden.
2. Vertrags- oder Lieferbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen an anderer Stelle nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.
3. Sofern Lieferungen von Hardware- und Softwareprodukten Gegenstand des Vertrages sind, hat der AG die jeweiligen Herstellerhinweise, Betriebsanleitungen und Produktinformationen zu beachten. Diese Unterlagen werden dem AG vom AN spätestens bei der Abnahme übergeben.

## II. Vertragsgrundlagen

Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des AN werden durch den Vertrag oder das Angebot und seine nachfolgenden Bestandteile bestimmt. Grundsätzlich ergänzen sich die Inhalte der Vertragsbestandteile. Im Falle von Widersprüchen unter den vertragsrechtlichen Regelungen gelten die spezielleren vor den allgemeineren Regelungen. Bei technischen Unterlagen gehen die während des Projektablaufs erstellten und vom AG akzeptierten Ausführungs-, Werk-, und Detailpläne älteren planerischen und textlichen Leistungs- und Detailbeschreibungen vor. Ansonsten bestimmt in Zweifelsfällen die nachfolgende Reihenfolge der Vertragsbestandteile deren Rangfolge:

1. die Auftragsbestätigung des AN
2. das Angebot des AN
3. das Leistungsverzeichnis
4. die vom AG freigegebenen Ausführungszeichnungen/Pläne des AN
5. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkvertrags- und Dienstleistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
6. die allgemeinen Vorschriften des BGB

## III. Zustandekommen des Vertrages, Vertragsinhalt

1. Vorvertragliche Mitteilungen des AN, Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, etc. erfolgen grundsätzlich freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten oder Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen wirken nur informativ, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Der Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.
3. Der AN behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Software oder Dienstleistung als notwendig erweisen und dem AG aus solchen oder Anpassungen keine wirtschaftlichen Nachteile erwachsen.

## IV. Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn die Mehrwertsteuer im Einzelfall nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde.
2. Die dem Vertrag zugrundeliegenden Preise sind Festpreise für die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit. Sollte sich die nach dem Vertrag ursprünglich vereinbarte Ausführungszeit aus Gründen verlängern, die nicht in den Risiko- und Verantwortungsbereich des AN fallen, so ist der AN berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, soweit sich Lohn- und gegenfalls Material- oder Lizenzkosten gegenüber den für die Ausführungszeit kalkulierten Kosten erhöht haben.

## V. Lieferungs- und Ausführungsfristen

1. Die Lieferung und Ausführung der Leistungen erfolgt innerhalb der nach dem Vertrag vorgesehenen Termine.
2. Der AG hat innerhalb seines Verantwortungsbereiches, in der der AN seine Leistungen zu erbringen hat, dafür Sorge zu tragen, dass Zugang zu allen benötigten Informationen und Systemen gegeben ist damit der AN seine Leistungen ungehindert und störungsfrei erbringen kann.
3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände hat der AN Verzögerungen nicht zu verantworten. Der AN und AG werden sich gemeinsam auf neue Termine einigen. Diese Regelungen gelten auch im Falle von Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten.

## VI. Abnahme

1. Die Übergabe des Vertragsgegenstandes erfolgt durch förmliche Abnahme der von dem AN erbrachten Lieferungen und Leistungen. Zu diesem Zweck wird die Abnahme schriftlich (auch per E-Mail) protokolliert. Hierbei werden etwaige Mängel erfasst und schriftlich festgehalten.
2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme oder Teilabnahme nicht verweigert werden.
3. Wegen Mängeln in verwendeter Basissoftware, z.B. Magento CE darf die Abnahme oder Teilabnahme nicht verweigert werden, wenn der AN dem AG die Verwendung bereits im Angebot dargelegt hat.
4. Fordert der AN den AG nach Fertigstellung seiner Leistungen zur Abnahme oder Teilabnahme auf und nimmt der AG die Leistungen des AN trotz Nachfristsetzung nicht ab, so gelten die Werkleistungen des AN mit Ablauf der Nachfrist als abgenommen. Dies gilt nicht, sofern der AG rechtzeitig vorbringt, dass wesentliche Mängel einer Abnahme entgegenstehen.
5. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstandes durch den AG, die nach dem Vertrag an sich ausgeschlossen ist, steht der Abnahme oder Teilabnahme im vorbezeichneten Sinne gleich. Ab dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme treten sämtliche Abnahmewirkungen ein.

## VII. Mängelhaftung, Haftung für Verzug

1. Dem AG steht zunächst ausschließlich ein Recht auf Nachbesserung zu. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung (mindestens 2 Nachbesserungsversuche) kann der AG Minderung verlangen.
2. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unterlassener Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Eigenleistungen des AG, auf die der AN keinen Einfluss hat und die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt werden konnten.
3. Der AN haftet zudem für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und darüber hinaus auch für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
4. Im Übrigen werden Rücktritts- oder Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Ansprüche des AG für entgangenen Gewinn und sonstiger Vermögensschäden, welche z. B. in Verbindung mit einem Ausfall der Software oder durch eine fehlerhafte Funktion von Programmen oder durch Datenverlust entstehen; die Haftung ist in gleicher Weise eingeschränkt, wenn die vom AG gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

## VIII. Rechnungen, Zahlungen

1. Abschlagsrechnungen und Lizenzkosten für Software werden sofort nach Zugang beim AG zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Schlussrechnung oder Teilschlussrechnungen werden innerhalb von 1 Woche nach Zugang beim AG zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Im Falle des Verzuges des AG werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, Zinsen in Höhe der banküblichen Darlehenszinsen, mindestens jedoch in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet.
4. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den AN geleistet werden.

5. Soweit nach dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart wurden, ist der AN erst nach erfolgtem Zahlungseingang verpflichtet mit der Ausführung seiner Leistungen zu beginnen oder Software auszuliefern.
6. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den AG. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AG und sind sofort fällig.
7. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, werden alle Forderungen des AN unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des AG zu mindern.
8. Zu einer Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist, es sei denn die Gegenforderung des AG resultiert aus der nicht rechtzeitigen oder nicht gehörigen Erfüllung durch die AN.

## IX. Kündigung

1. Im Falle einer freien Kündigung durch den AG gilt grundsätzlich die gesetzliche Regelung des § 649 BGB. Die als Ersparnis im Sinne der gesetzlichen Regelungen des § 649 BGB in Abzug zu bringenden Aufwendungen sowie ein anzurechnender anderweitiger Erwerb werden auf 60 % der auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung pauschaliert und festgelegt. Dem AG bleibt es unbenommen, einen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen, einen höheren anderweitigen Erwerb oder einen von dem AN böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb im Sinne des § 649 Satz 2 BGB nachzuweisen.
2. Die unter Ziffer 1 genannte Regelung gilt auch im Falle einer Kündigung durch die AN aus wichtigem Grund, soweit diese den infolge der Kündigung nicht mehr zur Ausführung gelangten Leistungsteil abrechnet.

## X. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen verbleiben bis zur Erfüllung der Forderungen im Eigentum (Vorbehaltsware) des AN. Der AG ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsware jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter die AN unverzüglich darüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten bei erforderlichen Interventionen trägt der AG.

## XI. Datenspeicherung

Der AN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom AG erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

## XII. Sonstiges

1. Die dem AN zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der AG verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der AG zur Schadensersatzleistung verpflichtet.
2. Wenn nicht anders vereinbart erhält der AG eine zeitlich nicht beschränkte, nicht exklusive und nicht örtlich gebundene Nutzungslizenz an im Rahmen des Vertrages erstellter Software.
3. Der AN ist berechtigt zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Nachunternehmer hinzuziehen.

## XIII. Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel

1. Schriftform  
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die ihrerseits nur schriftlich eingeschränkt oder angenommen werden kann.
1. Teilunwirksamkeit  
Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und seiner Anlagen berührt nicht dessen Wirksamkeit im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche zulässige Maß.

## XIV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Vertragssprache ist deutsch und sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Vertrag ist in deutscher Sprache zu führen, sofern zwischen den Vertragspartnern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Produktbeschreibungen und - Dokumentationen sowie Lizenzvereinbarungen für Softwareprodukte können abweichend in englischer Sprache verfasst sein.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Rheinberg, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.